

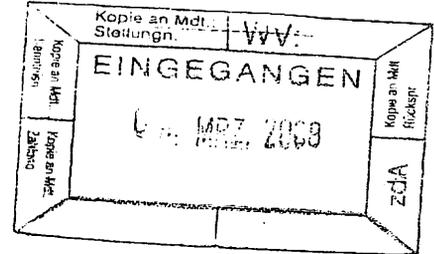
M 12730

Geschäftsnummer: 3 E 158/07.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL



IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Johannes Hallenberger und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main, - 05/1347/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5201891-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Nieuwenhuis

als Einzelrichterin der 3. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.01.2007 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen; insoweit wird auch die Abschiebungsandrohung aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit vorliegender Klage begehren die Kläger ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kläger - ein Ehepaar und seine minderjährige Tochter - sind afghanischer Staatsangehörigkeit und gehören der Religion der Hindus an. Sie reisten etwa im August 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 07.11.2000 Asylanträge.

Zur Begründung machten sie bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 14.11.2000 im Wesentlichen geltend, in Afghanistan vor den Taliban geflohen zu sein. Sie hätten von ihnen verlangt, Moslems zu werden. Die Klägerin zu 2. gab damals an, sie sei zu Hause eingesperrt gewesen. Die Kinder hätten keine Schule mehr besuchen können und man habe von ihnen verlangt, gelbe Kleider anzuziehen. Sie hätten nicht rausgehen und keinen Schmuck tragen dürfen. Ihre Schwester sei gestorben und sie hätten sie nicht einmal an einer Verbrennungsstätte verbrennen dürfen, sondern dieses in einem Sikh-Tempel tun müssen. Sie hätten an ihrem Haus eine gelbe Fahne hissen sollen, damit man wisse, dass

hier Hindus lebten. Auch wenn man nichts gestohlen habe, hätten zwei Zeugen ausgereicht, um zu beweisen, dass man gestohlen habe. Dann seien einem die Hände abgehackt worden. Es gebe keine Gerichtsbarkeit in Afghanistan. Sehr viele Hindufamilien seien geflüchtet, weil es immer schwieriger werde, dort zu leben. Nachdem ihr Mann verhaftet und wieder freigelassen worden sei, was nur durch Zahlung von viel Geld habe erreicht werden können, hätten sie das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 17.09.2001 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass weder ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG gegeben seien und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage blieb erfolglos; sie wurde durch Urteil des VG Kassel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2004 (3 E 2375/01.A) abgewiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.02.2006 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung beriefen sie sich auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Danesch vom 13.01.2006, wonach die Hindus in Afghanistan einer religiös und ethnisch motivierten Verfolgung ausgesetzt sind. Das Haus, das die Kläger einst in Kabul besessen hätten, habe der Stiefbruder vor ca. 6 bis 7 Jahren verkauft und sei mit dem Erlös verschwunden. Davon hätten sie vor ca. 3 Monaten erfahren. Alle nahen Verwandten der Familie hätten Afghanistan verlassen. Die Eltern der Kläger zu 1. und 2. seien verstorben, der Bruder der Klägerin zu 2. halte sich in Indien auf, die Geschwister des Ehemannes lebten in Deutschland bzw. Holland in aufenthaltsrechtlich gesicherten Positionen.

Mit Bescheid vom 11.01.2007 führte das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durch und lehnte die Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien. Gleichzeitig wurden die Kläger aufgefordert, das Bundesgebiet binnen eines Monats zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten, freiwilligen Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in jeden anderen zu ihrer Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Dieser Bescheid wurde den Klägern am 16.01.2007 zugestellt und mit anwaltlichem Schreiben vom 23.01.2007 – eingegangen bei Gericht am 24.01.2007 – haben sie dagegen Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 31.01.2007 verwiesen sie erneut darauf, dass die Minderheit der Hindus in Afghanistan politischer bzw. religiöser Verfolgung ausgesetzt sei und beriefen sich zudem auf die Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie –QRL).

Die Kläger beantragen - sinngemäß -,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 11.01.2007, zugestellt am 16.01.2007, zu verpflichten die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich insoweit auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 07.01.2008 den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung gem. § 76 AsylVfG übertragen.

Mit Beschluss vom 09.01.2008 hat das Gericht den Klägern Prozesskostenhilfe für ihre Klage bewilligt.

Den Beteiligten ist mit gerichtlicher Verfügung vom 07.01.2008 eine Liste der der Kammer zu Afghanistan vorliegenden Erkenntnisse übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Behördenakten des Bundesamtes (Az.: 2610841-423 und 5201891-

423), die Akte 3 E 2375/01.A und die Akten der Ausländerbehörde sowie die den Sohn betreffende Akte des Verfahrens 3 E 159/07.A nebst Bundesamts- und Ausländerakte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.01.2007 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), als sie einen Anspruch darauf haben, das Verfahren hinsichtlich der Festsstellungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzunehmen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen. Insoweit ist auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben. Im Übrigen ist der Bescheid jedoch rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 71 AsylVfG ist das Bundesamt nur unter den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Verfahrens verpflichtet, d.h. es kommt nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn der Kläger eine Änderung der Sach- und Rechtslage (Nr. 1), neue Beweismittel (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO (Nr.3) geltend macht. Diese muss er zudem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vortragen und der Antrag ist überdies auch nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Vorliegend haben die Kläger unter Berufung auf die Auskunft Dr. Danesch vom 13.01.2006 über die Situation der Hindus in Afghanistan eine Änderung der Sach- und Rechtslage

i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht und das Bundesamt hat daraufhin zu Recht ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

Die Kläger haben jedoch weder einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, noch darauf festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Eine Asylanerkennung nach Art 16a GG setzt - ebenso wie Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) - zunächst voraus, dass der Betroffene in seinem Heimatland politischer Verfolgung ausgesetzt ist. Als politisch verfolgt ist anzusehen, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist dann „politisch“, wenn sie auf bestimmte persönliche Merkmale abzielt, nämlich auf Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen (d.h. gesellschaftlichen) Gruppe. Sie ist dadurch geprägt, dass sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (Renner, Kommentar zum Ausländerrecht, 8. Aufl., GG 3, Rn 40). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist religiöse oder religiös motivierte Verfolgung allerdings nur dann als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts anzuerkennen, wenn die Eingriffe und Beeinträchtigungen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzt. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu in seiner Entscheidung vom 01.07.1987 (2 BvR 478/86 u.a.) aus:

„Sie müssen ein solches Gewicht haben, dass sie in den elementaren Bereich der sittlichen Person eingreifen, in dem für ein menschenwürdiges Dasein die Selbstbestimmung möglich bleiben muss, sollen nicht die metaphysischen Grundlagen menschlicher Existenz zerstört werden (vgl. auch BVerfGE 74, 31 (40)). Diese Eingrenzung widerstreitet nicht, sondern entspricht der humanitären Intention des Asylrechts; diese ist darauf gerichtet, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 74, 51 (64)).

... Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn vom Heimat- oder Aufenthaltsstaat des Verfolgten ergriffene oder ihm zurechenbare Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe sei es physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Aus-

treibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen, sei es ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen z. B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender inhaltlicher Religionsüberzeugung zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ihre Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als 'religiöses Existenzminimum' zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (vgl. BVerwGE 74, 31 (38, 40); vgl. auch BVerw DVBl: 1986, S., 834 (836 ...); sie gehören zu dem unentziehbaren Kern seiner Privatsphäre ('privacy'), gehen aber nicht darüber hinaus. Eine Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese religiösen Betätigungsformen könnte nur angenommen werden, sofern etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar wäre (z. B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonst eingreifende Maßnahmen würden die Grenze zur politischen Verfolgung grundsätzlich überschreiten; das gilt jedenfalls dann, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit verbunden sind."

Ob diese Beschränkung des Schutzbereichs auf das sog. „forum internum“ angesichts der Regelung in Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, Seite 12 - im) – nach Ablauf der Umsetzungsfrist (Artikel 38 Abs. 1 QRL) am 10. Oktober 2006 im Rahmen des Art.16a GG beibehalten werden kann (nach Hess. VGH vom 12.07.2007 – 8 UE 3339/04.A offenbar nicht; a.A. VGH Baden-Württemberg vom 20.11.2007 – A 10 S 70/06 – Rn 23), mag hier dahinstehen, denn auch bei Zugrundelegung des durch Art.10 QRL erweiterten Schutzbereichs der religiösen Betätigung ist eine politische Verfolgung der Kläger vorliegend nicht zu bejahen. Artikel 10 Abs. 1 b) QRL hat folgenden Wortlaut:

"Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind".

Damit gewährleistet die Qualifikationsrichtlinie einen sehr weitgehenden Schutz des Einzelnen. Der VGH Baden-Württemberg führt dazu in seiner Entscheidung vom 20.11.2007 aus (a.O.O.):

Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL gewährleistet für den Einzelnen einen sehr weitgehenden Schutz, wenn er sowohl die Entscheidung, aus innerer Überzeugung religiös zu leben, wie auch die Entscheidung, aufgrund religiösen Desinteresses jegliche religiöse Betätigung zu unterlassen, schützt und dem Einzelnen zubilligt, dass er sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen bekennen darf, insbesondere auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst wird. Die Vorschrift geht damit ihrem eindeutigen Wortlaut nach über den Schutz hinaus, der nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art. 16a Abs. GG unter dem Aspekt der religiösen Verfolgungsgründe eingeräumt wurde (vgl. grundlegend BVerfG, B.v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 - BVerfGE 76, 143 <158>; BVerfG, U.v. 25.01.1995 - 9 C 279.94 - NVwZ 1996, 82).

Damit zeichnet der supranationale Normgeber auch für den Bereich des vergemeinschafteten Flüchtlingsschutzes die universelle menschenrechtliche Anerkennung gerade auch der öffentlichen Glaubensausübung bzw. -betätigung nach und bekennt sich zu dieser (vgl. auch die 10. Begründungserwägung, in der sich die Gemeinschaft zur Achtung der Grundrechte bekennt).

Ist hiernach der Schutzbereich der Religion weit zu verstehen, so bietet die Vorschrift keinen Anhalt für ein von vornherein einengendes Verständnis, wonach nicht jede Form der öffentlichen Glaubensbetätigung geschützt sei, sondern nur die aus dem jeweiligen religiösen Verständnis glaubensprägenden beziehungsweise unverzichtbar gebotenen und existentiellen Betätigungen gemeint sein könnten. Dies folgt insbesondere nicht aus dem den Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL abschließenden Satzteil „...die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Das Gegenteil folgt schon aus der Weite des Begriffs „sich auf eine religiöse Überzeugung stützen“, der - insoweit nahe liegend - verlangt, dass die jeweils zu beurteilende Betätigung auf einer religiösen Überzeugung beruhen muss bzw. auf diese zurückgeführt werden kann, ohne aber zwingenden Charakter derart haben zu müssen, dass der oder die Betreffende im Falle des Unterlassens Gewissensnot erleiden oder sündig werden würde. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL ausdrücklich etwa auch die Nichtteilnahme an religiösen Riten schützt, somit die Entscheidung, sich religiöser Betätigungen gerade zu enthalten,

indem Handlungen, die die Religion als Verhaltensweise zu bestimmten Anlässen vorgibt, gerade unterlassen werden (in diesem Sinne auch SaarIOVG, U.v. 26.06.2007 - 1 A 222/07 - juris).

Allerdings sind die vorgenannten menschenrechtlichen Gewährleistungen nicht schrankenlos eingeräumt. Sowohl Art. 18 IPbpR als auch Art. 9 EMRK differenzieren zwischen der grundsätzlich nicht beschränkbarer Freiheit, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen einerseits, sowie der Beschränkbarkeit der freien Religionsausübung (d.h. des Bekenntnisses) andererseits. Nach Art. 9 Abs. 2 EMRK (wie auch vergleichbar nach Art. 18 Abs. 3 IPbpR) darf die religiöse Betätigung Einzelner oder der Gemeinschaft allerdings nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Sittlichkeit (Moral) und der Rechte und Freiheiten anderer verboten oder reglementiert werden, sofern dieses gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Dabei muss das verbotende bzw. einschränkende Gesetz allgemeiner Natur sein, d.h. es muss für alle Staatsbürger - gleich welcher religiösen Ausrichtung sie angehören - gleichermaßen Geltung beanspruchen, darf daher nicht auf bestimmte religiöse Gruppen zielen und ausschließlich für diese Einschränkungen vorsehen und muss v.a. einen angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich herbeiführen. Den jeweiligen Staaten wird dabei aber regelmäßig ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zugebilligt (vgl. zu alledem Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 9 Rdn. 8 m.w.N. vgl. zu den jeweiligen Schrankenvorbehalten auch Marx, Handbuch des Flüchtlingsrechts § 17 Rdn. 24 f.).

Ausgehend hiervon liegt es nahe, diese universal anerkannten Grenzen der Religionsausübungsfreiheit auch zur Konkretisierung des Art. 10 lit. b QRL und seiner Grenzen sinngemäß heranzuziehen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen, denen sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, haben die Kläger weder einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte noch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, denn auch in Anbetracht der neueren Auskünfte vermag das Gericht nicht festzustellen, dass ihnen im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan heute bzw. in absehbarer Zukunft in diesem Sinne politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Insoweit ist vorliegend der Verfolgungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit unabhängig davon maßgeblich, ob die Kläger Afghanistan im Jahre 2000 vorverfolgt verlassen haben, denn auch eine etwaige Vorverfolgung durch die Taliban würde in Bezug auf die gegenwärtigen Machthaber nicht zur Anwendung des sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes führen, weil eine Verfolgung durch die derzeitige Regierung infolge der grundlegenden Veränderungen der politischen Verhältnisse jedenfalls nicht die

hierfür erforderliche Verknüpfung zur Vorverfolgung durch die Taliban aufweisen würde (vgl. dazu BVerwG, Beschluss. v. 21.01.2000 - 9 B 533/99 - juris, Urteil v. 18.02.1997 - 9 C 9/96, BVerwGE 104, S. 97 ff.).

Hindus in Afghanistan unterliegen auch bei Zugrundelegung eines über den Schutzbereich des religiösen Existenzminimums hinausgehenden Verständnisses des Asylgrundrechts keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Verfolgung. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnislisten ergibt sich folgendes Bild:

Das **Auswärtigen Amt** führt aus, die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit, die zusammen deutlich unter 1% der Bevölkerung ausmache, gebe sich gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen. Nach Angaben einer indischen Nachrichtenagentur lebten noch etwa 5000 Hindus und Sikhs in Afghanistan. Nach Auskunft der indischen Botschaft in Kabul seien dort keine Fälle von religiöser Verfolgung anhängig. Es gebe aber gravierende Fälle von Diskriminierung gegen Hindus, die sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit richteten. Hindus würden auch Opfer illegaler Landnahme. Häuser und Grundstücke würden von Kommandeuren und deren bewaffneter Gefolgschaft besetzt. Zudem seien Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen Kommandeuren aus ihren Häusern vertrieben wurden bzw. nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland nicht ihren rechtmäßigen Grundbesitz erhalten haben. Diese illegale Landnahme gehe nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Hierbei handele es sich allerdings nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen. Auch andere Bevölkerungsgruppen seien davon betroffen (Lagebericht).

Hindu-Rückkehrer kämen häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter und lebten unter äußerst schwierigen Bedingungen. Ursache dafür sei der Umstand, dass die meisten Hindus ihre Häuser und Geschäfte verloren hätten. Im Oktober 2005 sei hingegen das mehrtägige Fest Navrata in Kabul, das in den Tempeln der Stadt gefeiert worden sei, ohne Zwischenfälle verlaufen (Lageberichterstattung, zuletzt vom 29.11.2005, vom 13.7.2006 und vom 17.3.2007). Art. 2 Abs. 2 der afghanischen Verfassung räume Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften als dem Islam das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen (AA a.a.O.).

Nach der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe** (Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13.09.2007) werden Hindus und Sikhs Opfer gesellschaftlicher Diskriminierungen. Darüber hinaus seien sie in Bezug auf ihre Religion in zweierlei Hinsicht schlechter gestellt. Zum einen seien sie von der afghanischen Verfassung nur ungenügend gegen die islamische Gesetzesauslegung geschützt und zum anderen hätten zahlreiche Übergriffe gezeigt, dass von einer freien Religionsausübung nicht die Rede sein könne. Zudem seien zahlreiche Kommandeure, die zwischen 1992

und 2001 für die Verfolgung der Hindus verantwortlich gewesen seien heute noch in Machtpositionen anzutreffen und auch die Taliban seien wieder auf dem Vormarsch.

Über die aktuelle Lage der Hindus in Afghanistan im Allgemeinen und in Kabul im Besonderen berichtet der Sachverständige **Dr. Danesch** aus eigener Anschauung (Gutachten vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden und vom 09.05.2007 an VG Oldenburg). Er sieht danach die Hindus und Sikhs in Afghanistan nach einer zunächst positiven Entwicklung in Afghanistan heute einer expliziten religiösen Diskriminierung ausgesetzt, die eindeutig zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Die afghanische Regierung würde eigene Schulen für Hindus nicht einrichten. Dies sei Ausfluss einer Politik, die gegenüber der jungen Generation betrieben werde. Es werde systematisch versucht, die Kinder von Hindus von jedem Zugang von Bildung fernzuhalten. Dies gehe sogar bis zur Zwangsbekehrung von Kindern. Junge Mädchen würden anschließend wahrscheinlich zwangsverheiratet. So seien vor allem in Kandahar aber auch in Kabul Hindu-Mädchen entführt worden. Vor allem in ihrer Religionsausübung würden sie massiv behindert. So könnten sie die Zeremonie der Verbrennung ihrer Toten in Afghanistan nicht mehr durchführen. Nur noch im Tempel von Kart-e Parwan würden noch religiöse Zeremonien durchgeführt, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. Auch seit Amtsantritt von Karsai hätten Hindus ihr Eigentum nicht zurückerhalten, das ihnen von den Mudjaheddin oder den Taliban vorher systematisch enteignet worden sei. Daher lebten heute die wenigen Hindus und Sikhs so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden. Er sei der Auffassung, dass nach alledem in der Tat die religiös motivierte Verfolgung von Hindus und Sikhs asylrelevante Intensität erreiche. Hindus und Sikhs seien nämlich in ihrer Religionsausübung und kulturellen Identität in einem derartigen Ausmaß eingeschränkt, dass ihre Existenz als eigenständige Minderheit akut bedroht sei. An verschiedenen Punkten - keine Zurückerstattung enteigneten Besitzes, Verbot religiöser Zeremonien, Verweigerung der Bildung, Zwangsbekehrung mit Duldung der staatlichen Justiz - sei nämlich nachgewiesen worden, dass die Regierung Karsai diese Minderheit nicht nur nicht schütze, sondern sich aktiv an ihrer Verfolgung beteilige. Insoweit sei von einer nichtstaatlichen wie staatlichen oder zumindest staatlich sanktionierten Verfolgung zu sprechen. Die wenigen Hindus und Sikhs, die in Afghanistan verblieben seien, lebten heute so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden. Die Verhältnisse dort seien unzumutbar. Frauen und Kinder verließen das Gelände der Tempel in der Regel nicht. Die Familien lebten von Almosen; Männer würden sich teilweise als Tagelöhner verdingen. In den Tempelanlagen selbst würden Hindus aber nicht angegriffen. Ihre Feste würden die Hindus ohne Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit feiern. Bestimmte religiöse Handlungen dürften nur noch in einem Tempel im Stadtteil Kart-e Parwan durchgeführt werden. Rituelle Verbrennungen dürften in Afghanistan überhaupt nicht mehr stattfinden. In letzter Zeit seien ihm Zwangsverheiratungen junger Mädchen unter 16 Jahren bekannt geworden, die in drei Fällen auch vom Obersten Gericht bestätigt worden seien. Während unter den Taliban Hindus unmittelbar auch angegriffen worden seien, sei das heute etwas anders. Es würden nicht mehr ihre Tempel angegriffen, sondern sie würden sozial und kulturell unterdrückt, insbesondere dadurch, dass keine Schulen

bereitgestellt würden. Es könne aber nicht bestätigt werden, dass Angehörige der Hindus in Kabul in letzter Zeit geschlagen worden seien.

Nach IOM (Stellungnahme vom 17.7.2007 an BAMF) lebten derzeit in Kabul 1200 Hindu und in den übrigen Landesteilen ca. 2000 Hindus. Aus dem Ausland kehrten kaum Hindus zurück; vielmehr bestehe umgekehrt eine Ausreisetendenz. Es gebe in Kabul 10 Tempel und weitere 64 im Land; soweit sie während des Bürgerkriegs zerstört worden seien, seien sie nicht wieder aufgebaut worden. Gesetzlich seien Hindus nicht diskriminiert. Ihre Religion und ihre Traditionen könnten sie nur innerhalb der Tempel ausüben. Zu Behinderungen und Störungen von muslimischer Seite komme es vor allem beim Vollziehen der hinduistischen Bestattungsriten. Es seien 2006 zwei Fälle und 2007 ein Fall bekannt geworden, in denen Hindu-Mädchen gekidnappt und nach Konvertierung zum Islam zwangsverheiratet worden seien. Die Regierung sei grundsätzlich in der Lage und willens, Hindus im Fall von Übergriffen zu schützen. Ihre wirtschaftliche Situation sei generell sehr schwach. Die Mehrheit von ihnen arbeite auf dem freien Markt und habe Schwierigkeiten, die Familie zu versorgen. Viele Kinder arbeiteten gegen geringes Entgelt. Die Mehrheit der Hindus lebe in Mietshäusern zusammen mit Muslimen. Rückkehrende Hindus lebe mangels alternativer Unterkünfte tatsächlich in den Tempeln. Die Kinder hätten grundsätzlich Zugang zu den Schulen. Auf Grund von Zusammenstößen mit Muslimen würde der Schulbesuch der Kinder meist abgebrochen und die Kinder von den Hindus selbst etwa bis zur dritten Klasse unterrichtet. Medizinische Einrichtungen seien auch für Hindus zugänglich. Eine Grundversorgung mit Lebensmitteln könne nicht garantiert werden. Dokumentierte Fälle von Hungertoten unter Hindus seit Anfang 2006 gebe es nicht.

Die Information des **Bundesamtes für Asyl und Migration** bezüglich der Situation der Hindus und Sikhs in Afghanistan stellt eine Vielzahl von Auskünften und Urteilen gegenüber, aus denen sich ebenfalls kein einheitliches Bild ergibt (August 2007).

Zusammenfassend lässt sich aus diesen Erkenntnisquellen entnehmen, dass sich die Situation der Hindus in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat. Sie sind nur noch eine kleine Gruppe in Afghanistan, die versucht, ihr Leben möglichst unauffällig am Rande der Gesellschaft zu leben. Die in ihrem Umfeld lebenden Muslime benachteiligen und diskriminieren sie. Von ihrer bis zur Einsetzung der Übergangsregierung Rabbani im Jahre 1992 beachtlichen wirtschaftlichen Bedeutung für Afghanistan ist nichts mehr geblieben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: aktuelle Lage afghanischer Hindus vom 13.09.2007 S.3).

Die Annahme einer Gruppenverfolgung lässt sich auf dieser Grundlage jedoch noch nicht rechtfertigen. Zu den Anforderungen, die bei Annahme einer Gruppenverfolgung erfüllt sein

sein müssen, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.07.2006 (1 C 15/05 – Rn 20 f) ausgeführt:

„Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Verfolgung grundsätzlich geklärt (vgl. vor allem Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 m.w.N.). Die Gefahr eigener Verfolgung des Asylbewerbers, die Voraussetzung sowohl einer Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG als auch als (Konventions-)Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthaltG ist, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanter Merkmale verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung; vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. - BVerfGE 83, 216 und BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O. S. 202). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen (vgl. Beschluss vom 5. Mai 2003 - BVerwG 1 B 234.02 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 271 und Urteil vom 30. April 1996 - BVerwG 9 C 171.95 - BVerwGE 101, 134 <140 f.>). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O. S. 203). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es jedoch nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein (staatliches) Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht (Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O.; zu der ferner zu beachtenden Möglichkeit einer "Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit" vgl. zuletzt etwa Beschluss vom 5. Mai 2003 - BVerwG 1 B 234.02 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 271 sowie BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 a.a.O. S. 234, jeweils m.w.N.). Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchialternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss.“

Ausgehend von diesen Grundsätzen fehlt es vorliegend an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Die den Auskünften zu entnehmenden Referenzfälle erreichen von der Anzahl der Rechtsverletzungen im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Gruppe und ihrer staatlichen Behandlung weder die Schwelle, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre noch belegen sie in ausreichendem Maß eine staatliche Untätigkeit im Vorgehen gegen solche Übergriffe mit dem Ziel der Vernichtung dieser Minderheit (vgl. ebenso VG Ansbach vom 26. November 2007 - AN 11 K 07.30632; VG Sigmaringen vom 16.3.2006 - A 2 K 10962/05; VG Schwerin vom 15.5.2007 - 11 A 1901/06 As; ; VG Regensburg vom 05.04.2007 -RO 5 K 06.30176; a.A.: VG Köln vom 10.1.2006 - 14 K 6506/03.A, VG Wiesbaden vom 17.2.2006 - 7 E 559/05.A(1), VG Minden vom 8.6.2006 - 9 K 1891/06.A, VG München vom 30.1.2007 - M 23 K 06.50875, VG Leipzig vom 21.3.2007 - 1 A 30746/03.A und VG Giessen vom 25.4.2007 – 2 E 1750/06.A und 19.09.2006 – 7 E 2188/04.A;).

Das gilt auch insoweit als § 60 Abs. 1 AufenthG nunmehr auch Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine politische Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern insbesondere der Staat und internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung vom 18.07.2006 (1 C 15/05, Rn 23 f) ausgeführt:

„Entgegen der Auffassung der Beklagten und der von ihr angeführten Stimmen in Rechtsprechung und Literatur erfasst § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen.

Die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure- je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten - müssen allerdings, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können, auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen. Ob diese Voraussetzungen bei einer Gruppe in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG zu erlangen ist, möglichst detailliert festge-

stellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O. S. 206; zur ausnahmsweisen Entbehrlichkeit einer weiteren Quantifizierung der Verfolgungsschläge bei sehr kleinen Gruppen vgl. zuletzt Beschluss vom 23. Dezember 2002 - BVerwG 1 B 42.02 - Buchholz 11 Art. 16a GG Nr. 49).“

Nach den oben gemachten Ausführungen fehlt es damit auch in Anbetracht dieser Voraussetzungen für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure an der erforderlichen Verfolgungsdichte.

Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für diesen dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Anhaltspunkte für eine individuelle, gerade in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Kläger angelegte extreme Gefahr für Leib oder Leben sind hier nicht ersichtlich.

Für die Kläger bestünde im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan jedoch eine existenziell bedrohliche allgemeine Gefahrenlage. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden zwar nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Solche allgemeinen Gefahren fallen selbst dann nicht in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedrohen; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG vielmehr eine "Sperrwirkung" dergestalt, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen befunden werden soll. Nur wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehen-

den Augen dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde", von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben und gleichwertiger anderweitiger Schutz vor Abschiebung nicht existiert, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. zur früheren gleichartigen Rechtslage nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG: BVerwG, Urteile vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531, vom 18.04.1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ-Beilage 1996, 58 und vom 17.10.1995 - 9 C 15.95, NVwZ 1996, 476 sowie Beschlüsse vom 12.04.2001 - 1 B 21.01 - und 10.09.2002 - 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6; Hess. VGH, Beschluss vom 18.07.2005 - 8 UZ 1482/05.A -).

Zwar hat der Hess VGH in seiner neuesten Entscheidung vom 07.02.2008 (8 UE 1913/06.A) ausgeführt, für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG fehle es an einer für die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG n. F. erforderlichen extremen Gefährdungslage in Afghanistan, die einen Rückgriff auf die individuelle Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 S. 1 zur Schließung einer verfassungswidrigen Regelungslücke ermöglichen würde. Die dazu gemachten Ausführungen bezogen sich jedoch ausdrücklich nur auf junge, gesunde, alleinstehende Afghanen. In dem Urteil heißt es wörtlich:

„dass der Kläger als junger, allein stehender Afghane ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne schwer wiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland dort zwar keine Eingliederungshilfe durch den afghanischen Staat, ausländische Hilfsorganisationen oder die eigene Familie zu erwarten hätte, aber aufgrund seines Lebensalters und des Fehlens familiärer Bindungen mit daraus resultierenden Unterhaltslasten wahrscheinlich in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten in Kabul oder auch in seiner Heimatstadt Mazar-i Sharif wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Zwar sprechen manche von den Gutachtern mitgeteilte Details auch für die gegenteilige Schlussfolgerung, jedoch lässt sich daraus allein nicht die für eine analoge Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit ableiten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort verhungern würde oder ähnlich existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre. An-

gesichts der zahlreichen Rückkehrer nach Afghanistan und der ständig anwachsenden Bevölkerungszahlen insbesondere in Kabul ist der Senat davon überzeugt, dass dort trotz zahlreicher Todesfälle durch Mangelernährung und anderweitige Unterversorgung gerade für junge, arbeitsfähige Männer Überlebenschancen bestehen, auch wenn sie nicht durch eine bedarfsgerechte Ausbildung und familiäre oder sonstige Beziehungen begünstigt werden. Unter diesen Umständen kann es nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, dass die obersten Landesbehörden dieser Personengruppe seit 2005 den früher kollektiv eingeräumten Abschiebungsschutz entzogen haben.“

Da die Kläger vorliegend jedoch im Familienverband zurückkehren würden und zudem bekenkende Hindus sind, sind diese Ausführungen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Das gilt um so mehr, als der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung selbst an anderer Stelle ausführt, dass eine nicht verbreitete Religionszugehörigkeit – wie sie der Hinduismus angesichts der in Afghanistan nur noch verbliebenen kleinen Schar Hindus darstellt - ein besonderes Gefährdungsmerkmal beinhaltet. Angesichts dieses Umstandes im Zusammenhang mit den oben gemachten Ausführungen zur Versorgung der Hindus mit Lebensmitteln, Wohnraum und medizinischer Hilfe ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass jedenfalls Hindus derzeit durch eine Abschiebung nach Afghanistan „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden“ (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, a.a.O.).

Eine die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietende verfassungswidrige Schutzlücke ist auch nicht im Hinblick auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 17.05.2005 zu verneinen. Nach diesem Erlass sind „mit Vorrang ab sofort“ neben Straftätern und Sicherheitsgefährdern volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich noch nicht seit dem 19.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten, und anschließend auch allein stehende weibliche Erwachsene und Ehepaare ohne Kinder zurückzuführen. Dass allein stehende weibliche Erwachsene mittlerweile abgeschoben werden, lässt sich dem Schreiben der Stadt Kassel vom 20.10.2006 im Verfahren VG Kassel 3 E 377/07.A entnehmen. Aber auch Ehepaare werden jetzt zurückgeführt, wobei es keine Rolle mehr spielt, ob sie minderjährige Kinder haben (vgl. folgende bei der Kammer anhängig gewesene Verfahren: 3 G 1287/06.A, 3 G 1456/06.A und 3 E

377/07.A). Der genannte Erlass schützt demnach in der Praxis Familien mit minderjährigen Kindern nicht mehr vor einer Abschiebung.

Als Folge der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auch die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben, als den Klägern darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde - § 59 Abs. 3 AufenthG

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.